



Sammlung der Rechtsprechung

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 28. Februar 2019 – Souruh/Rat

(Rechtssache T-440/16)

„Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Einfrieren von Geldern – Verteidigungsrechte – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Begründungspflicht – Beurteilungsfehler – Recht auf Schutz der Ehre und des Ansehens – Eigentumsrecht – Unschuldsvermutung – Verhältnismäßigkeit“

1. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Einfrieren der Gelder von Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die mit dem syrischen Regime verbunden sind – Verteidigungsrechte – Mitteilung der zur Last gelegten Umstände – Folgebeschluss über den Verbleib des Namens des Klägers in der Liste der Personen, die von diesen Maßnahmen betroffen sind – Vorherige Mitteilung eines neuen Grundes, der einen dem Betroffenen bekannten Zusammenhang betrifft – Neue zur Last gelegte Umstände – Fehlen*

(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 41; Beschlüsse [GASP] 2016/850, [GASP] 2017/917 und [GASP] 2018/778) des Rates

(vgl. Rn. 56, 57, 59)

2. *Handlungen der Organe – Begründung – Pflicht – Umfang – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Einfrieren der Gelder von Personen, Organisationen oder Einrichtungen angesichts der Lage in Syrien – Beschluss, der in einem Kontext ergeht, der dem Betroffenen bekannt ist und der es ihm ermöglicht, die Tragweite der ihm gegenüber getroffenen Maßnahme zu verstehen – Zulässigkeit einer summarischen Begründung*

(Art. 296 AEUV; Beschlüsse [GASP] 2016/850, [GASP] 2017/917 und [GASP] 2018/778) des Rates

(vgl. Rn. 72-77, 80, 81)

3. *Europäische Union – Gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Handlungen der Organe – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Umfang der Kontrolle*

(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47; Beschlüsse [GASP] 2016/850, [GASP] 2017/917 und [GASP] 2018/778) des Rates

(vgl. Rn. 86-88)

4. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen – Nichtigkeitsklage einer Person, die von dem syrischen Regime profitiert und von einem Beschluss über das Einfrieren von Geldern betroffen ist – Beweislastverteilung – Auf ein Bündel von Indizien gestützter Beschluss – Zulässigkeit – Voraussetzungen*

(Beschlüsse [GASP] 2016/850, [GASP] 2017/917 und [GASP] 2018/778 des Rates)

(vgl. Rn. 89)

5. *Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen gegen Syrien – Einfrieren der Gelder von Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die mit dem syrischen Regime verbunden sind – Einschränkungen des Eigentumsrechts sowie des Rechts auf Schutz der Ehre und des Ansehens – Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – Fehlen*

(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 17; Beschlüsse [GASP] 2016/850, [GASP] 2017/917 und [GASP] 2018/778 des Rates)

(vgl. Rn. 108-113, 115-117, 126-128)

6. *Recht der Europäischen Union – Grundsätze – Grundrechte – Unschuldsvermutung – Beschluss zum Einfrieren von Geldern gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Syrien – Vereinbarkeit mit dem genannten Grundsatz – Voraussetzungen*

(Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 48 Abs. 1; Beschlüsse [GASP] 2016/850, [GASP] 2017/917 und [GASP] 2018/778 des Rates)

(vgl. Rn. 120-124)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung des Beschlusses (GASP) 2016/850 des Rates vom 27. Mai 2016 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2016, L 141, S. 125) sowie der nachfolgenden Rechtsakte zu dessen Durchführung, des Beschlusses (GASP) 2017/917 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2017, L 139, S. 62) und des Beschlusses (GASP) 2018/778 des Rates vom 28. Mai 2018 zur Änderung des Beschlusses 2013/255/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. 2018, L 131, S. 16), soweit diese Rechtsakte die Klägerin betreffen

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Souruh SA trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Rates der Europäischen Union.